

PERSÖNLICHKEITSRECHT ODER INFORMATIONSIINTERESSE: WAS HAT VORRANG?

VERANSTALTER:
NOA4

SENDUNG:
Beitrag über Schwarzgeld und
Stromdiebstahl

SENDEDATUM:
11. Juli 2014

In einer Norderstedter Vereinsgaststätte soll es zu strafrechtlich relevanten Machenschaften gekommen sein, berichtete ein Lokalfernsehsender. Von Schwarzgeld und Stromdiebstahl war die Rede. Anlass der Berichterstattung war ein anonymes Hinweisschreiben, das dem Sender zugespielt wurde. Über diesen Beitrag beschwerte sich ein Zuschauer, weil er darin mit vollem Namen als Beteiligter an den Straftaten genannt wurde. Außerdem wurde für etwa zehn Sekunden das anonyme Schreiben in die Kamera gehalten, auf dem sein Name deutlich zu lesen war.

War der Fernsehsender berechtigt, seinen Namen im Zuge seiner Berichterstattung über einen strafrechtlich relevanten Vorgang zu nennen? Wo hat Berichterstattung ihre Grenzen?

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) haben Berichterstattung und Informationssendungen im Radio und im Fernsehen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Dazu zählen auch die

Richtlinien des Deutschen Presserats, der so genannte Pressekodex.

Die Medienanstalten achten darauf, dass private TV- und Radiosender diese Regeln einhalten. Danach darf bei der Berichterstattung über Straftaten der Name eines Verdächtigen grundsätzlich nicht genannt werden. Dafür gibt es gute Gründe: Schließlich kann sich eine solche Berichterstattung erheblich auf das berufliche und private Umfeld der betroffenen Person auswirken. Ein Verdächtiger wird an den Pranger gestellt und möglicherweise öffentlich vorverurteilt. Was ist, wenn sich später seine Unschuld herausstellt? Eine identifizierende Berichterstattung ist deshalb nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen erlaubt. Etwa bei außergewöhnlich schwerer Kriminalität (z.B. NSU-Prozess) oder bei Straftaten, an denen die Öffentlichkeit ein ganz besonderes Interesse hat (z.B. wenn Politiker beteiligt sind).

Ein solcher Ausnahmefall lag hier nicht vor. Der Sender sah das auch ein und bedauerte den Vorfall. NOA4 sicherte zu,

in diesem Bereich künftig sorgfältiger zu arbeiten. Die MA HSH sah deshalb von weiteren medienrechtlichen Maßnahmen ab.